

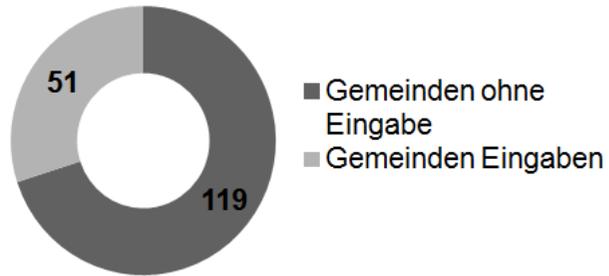


**EXTERNE STELLUNGNAHMEN
ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF FÜR EIN
GESETZ ÜBER DAS MELDEWESEN UND DIE EINWOHNERREGISTER (MERG)**

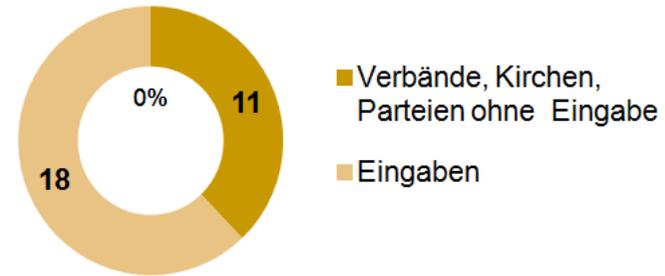


A. Rücklauf

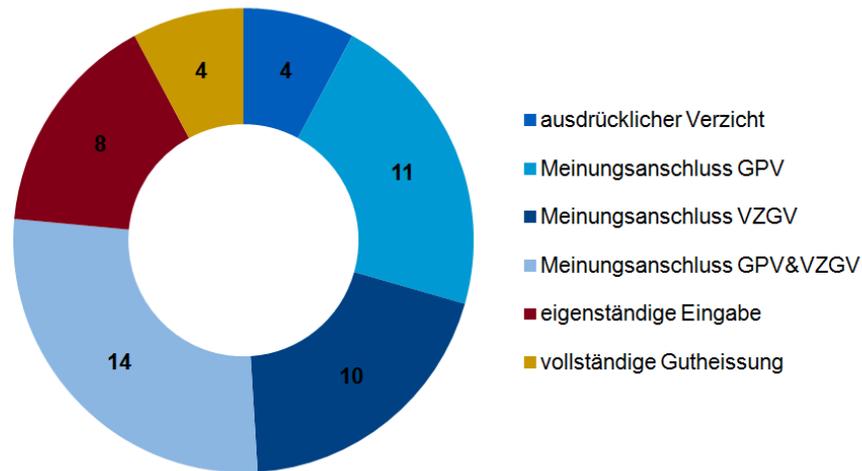
Politische Gemeinden



Verbände, Kirchen, Parteien



Anzahl Gemeinden





B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
A. Melde- und Auskunftspflichten	
<p>§ 1 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p><i>Niederlassung:</i></p> <p>wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss.</p> <p><i>Aufenthalt:</i></p> <p>wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.</p> <p>² Eine Person kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.</p>	<p>GPV stellt fest, dass es für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die ohne Niederlassung einen (Wochen-)Aufenthalt in Gemeinde begründen, schwierig wird, im Streitfall die Niederlassung zu verlangen.</p> <p>Wetzikon und sinngemäss Zürich regen an, Abs. 2 mit folgenden beiden Sätzen zu ergänzen: „Ein Aufenthalt setzt grundsätzlich eine Niederlassung in der Schweiz voraus. Ausgeschlossen sind Aufenthalte, welche in Staatsverträgen der Schweiz geregelt sind.“ Zwar sei die diesbzgl. Erläuterung i.d. Weisung korrekt, dennoch soll den Personen, welche sich nicht auf diese Staatsverträge stützen können, auch Beachtung geschenkt werden. Mit der Abschaffung des Heimatausweises würde die Folge daraus entfallen, dass immer als Erstes eine Niederlassung und anschliessend erst ein Aufenthalt begründet werden könne. Somit würde eine Scheinklarheit im MERG entstehen, welche mit dem vorgeschlagenen Zusatz verhindert werden könne.</p> <p>Unterstammheim regt an, dass Aufenthalt und Niederlassung im MERG nicht hinreichend umschrieben sei, was jedoch unbedingt notwendig wäre. Als Grenzregion zwischen verschiedenen Kantonen würden sie diese Problematik ständig erleben, da Bürger, die korrekt als Wochenaufenthalter in Kleinstwohnheimen untergebracht seien, durch Wohnsitzkantone bzw. deren Institutionen abgemeldet würden. Diese Möglichkeiten müssten dringend Einhalt geboten werden. Aus unserer Sicht sei hier eine klare Regelung zu schaffen.</p>
§ 2 Persönliche Meldepflicht im Allgemeinen	Wetzikon regt an, Abs. 2 zu ergänzen mit einem ausdrücklichen



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>¹ Eine Person meldet sich bei der politischen Gemeinde (Gemeinde), wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sich dort niederlässt,b. dort Aufenthalt begründet,c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt,f. von der Gemeinde wegzieht. <p>² Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der Meldepflicht.</p>	<p>Vorbehalt des Bundesrechts, da in Abs. 2 das Ausländerrecht bereits thematisiert sei.</p> <p>Uster regt an, in §§ 2,4, 5 und 6 den Begriff Gemeinde zu ersetzen mit der Umschreibung „in der Gemeinde für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle“. Richterswil regt an, zusätzlich die stellvertretende Meldepflicht gesetzlicher Vertreter zu erwähnen.</p>
<p>§ 3 Persönliche Meldepflicht bei Kollektivhaushalten</p> <p>Für die Bewohnerinnen und Bewohner folgender Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) besteht unter den Voraussetzungen von § 2 und sofern der Eintritt in den Kollektivhaushalt aus freiem Willen erfolgt, eine persönliche Meldepflicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Alters- und Pflegeheime,b. Internate und Studentenwohnheime,c. Institutionen für Behinderte,d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.	<p>Wetzikon regt als Ergänzung eine Wiederholung von Art. 12 Abs. 2 RHG an i.S. einer in sich abgeschlossenen Regelung im MERG.</p> <p>Richterswil regt an, auf § 3 ersatzlos zu verzichten, da unvereinbar mit Art. 24 f. ZGB, demgemäss Aufenthaltsort u.U. als Wohnsitz gelten kann.</p> <p>Uster regt an, das BGer habe mehrfach präzisiert, dass der Eintritt in einen Kollektivhaushalt selbst dann als freiwillig taxiert werden muss, wenn er vom „Zwang der Umstände“ (etwa dem Angewiesensein auf Betreuung oder aus finanziellen Gründen) diktiert werde. Da umgangssprachlich unter „Freiwilligkeit“ etwas anderes verstanden werde, sei zu befürchten, dass Betroffene behaupten, ihr Eintritt erfolge unfreiwillig und sei damit nicht meldepflichtig. Uster würde daher die bisherige Regelung bevorzugen.</p> <p>Unterstammheim regt an, dass die Auflistung der Kollektivhaushalte unbedingt um die Klein- und Kleinstwohnheime mit bis zu 5 Bewohnern zu ergänzen, da diese einen ständigen Streitpunkt bei der Zu-</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>§ 4 Persönliche Auskunftspflicht</p> <p>¹ Personen mit persönlicher Meldepflicht geben der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu führenden Daten.</p> <p>² Die Auskunftspflicht besteht auch dann, wenn die Meldepflicht umstritten ist.</p> <p>³ Auf Verlangen weist eine Person die Richtigkeit ihrer Angaben nach und legt insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pass oder Identitätskarte,b. Bescheinigungen über den Zivilstand,c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,d. den Mietvertrag oder den Wohnungsausweis, aus dem die Gebäudeadresse und die amtliche Wohnungsnummer ersichtlich sind,e. den Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, aus dem die Gebäudeadresse und die amtliche Wohnungsnummer ersichtlich sind,f. die Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sie sich zum Aufenthalt meldet. <p>⁴ Kommt eine Person ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde beim Arbeitgeber, bei Vermieterinnen und Vermietern bzw. bei den Liegenschaftsverwaltungen und bei den Logisgebern Auskünfte einholen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.</p>	<p>ständigkeitsfrage unter den Gemeinden darstellen.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. d regt SP an, dass die heute teilweise praktizierte, standardmässige Vorlage des Mietvertrags - dessen Informationen sich auch aus dem Wohnungsausweis ergäben - stossend sei. Ebenso die Piratenpartei u.a. aus datenschutzrechtlicher Optik, wobei integral betreffend lit. d-e, sowie Erfragung der Religionszugehörigkeit und Abs. 4, da Art. 12 RHG verletzend.</p> <p>EDU regt an, zuerst die Aufgaben der Gemeinden zur Führung der Register zu bestimmen und anschliessend die Melde- und Auskunftspflichten. In diesem Zusammenhang regt sie eine abschliessende Aufzählung an.</p> <p>Steinmaur regt an, dass neu ein amtlicher Ausweis rechtlich reiche zur Anmeldung, was i.d. Praxis jedoch idR. nicht reiche, der Info-star-Zugriff sollte daher gewährleistet sein u.a., Mietvertrag enthalte u.U. mehr Auskünfte.</p> <p>Richterswil regt an, Aufzählung in Abs. 3 zu ergänzen mit „Nachweis über das Sorgerecht und die Obhut von Minderjährigen“, da eine direkte Abklärung dieser Angaben oft schwierig und vom Ausland zuziehenden Personen nahezu unmöglich sei.</p>
<p>§ 5 Meldepflichten Dritter a. Vermieter und Logisgeber</p>	<p>Piratenpartei regt Streichung der Drittmeldepflichten (§ 5) an, weil nicht notwendige und unverhältnismässige Doppelspurigkeiten be-</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>¹ Vermietende bzw. die Liegenschaftsverwaltung und Logisgebende melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern sowie Logisnehmenden. Die Meldung umfasst folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Name und Vorname der Mieterin oder des Mieters,b. Nationalität, und, sofern bekannt, Geburtsdatum, Wegzugsort und Arbeitgeber der Mieterin oder des Mieters,c. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,d. Beginn und Ende des Mietverhältnisses,e. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung. <p>² Der Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden muss nur gemeldet werden, sofern diese Personen gemäss § 2 auch persönlich meldepflichtig sind.</p>	<p>stunden, im MERG hinreichende Instrumente die Meldungen der Mieterinnen und Mieter absichern können und gemäss PP die Durchsetzung der persönlichen Meldepflichten nicht an die Vermieter/Logisgeber zu delegieren sei. Ausserdem liessen sich so Entwicklungskosten für das Vermieter/Logisgeber-Portal sparen und Art. 12 RHG werde verletzt.</p> <p>VZGV und Unterstammheim regen – ohne Begründung – an, dass Vermieter und Logisgeber auch – und soweit bekannt (Abs. 1 lit. b) – der Zuzugsort angeben müssen.</p> <p>Betreffend Angabe des Arbeitgebers wird von SP angeregt, diese zu streichen, da dafür keine zwingenden Gründe vorlägen.</p> <p>Wetzikon - und Zürich hins. Zuzugsort - regen an, Abs. 1 lit. b vorbehaltlos zu ergänzen, wonach auch Zivilstand (insb.), Zuzugsort und genaue Wegzugsadresse praxisgemäss zu melden seien. Das Geburtsdatum sei ein wichtiges Merkmal zur klaren Identifikation einer Person, insb. in Zusammenhang mit der E-Administration (ebenso Uster, regt an, dieses vorbehaltlos meldepflichtig zu formulieren). Der Begriff <i>Wegzugsort</i> sei zudem zu präzisieren (Zustellungen erfolgten an eine Anschrift, nicht nur an einen Ort).</p> <p>Zu Abs. 2 regt Uster an, dass die „vorgesehene Erleichterung der Drittmeldepflicht“ nur für Logisgeber, nicht aber für Vermietende gelten soll, da ein Mietverhältnis in aller Regel eine persönliche Meldepflicht im Sinne von § 2 auslöse. Der Mehraufwand für Vermietende und die registerführenden Einwohnerkontrollen stehe in keinem Verhältnis zum Interesse an einem vollständigen und korrekten Einwohnerregister.</p>
<p>§ 6 b. Beherbergungsbetriebe</p> <p>Beherbergungsbetriebe melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Personen, soweit diese gemäss § 2 für ihren Aufenthalt auch</p>	<p>GPV – entgegen Dällikon – gibt Meinung kund, § 6 sei wenig praktikabel und gewerbeunfreundlich, da Hoteliers und Gastwirte so festzustellen hätten, ob ihre Gäste melde[polizei]pflichtig seien oder nicht (neben der gemeinpolizeilichen Gästekontrolle).</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
persönlich meldepflichtig sind.	Piratenpartei regt an, § 6 zu streichen, Art. 12 RHG werde verletzt.
<p>§ 7 Meldefrist</p> <p>¹ Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses.</p> <p>² Die Gemeinde kann in einem Rechtssatz verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.</p>	<p>Keine zu Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 2 regen:</p> <ul style="list-style-type: none">- VZGV, SVP und einzelne Gemeinden (insb. Wetzikon und Zürich) regen im Sinne der Rechtssicherheit der Betroffenen an, dass eine - alljährliche - Wiederholung der Aufenthaltsanmeldung im MERG einheitlich vorgeschrieben wird (mit Ausnahme für Heimaufenthalt). Im Weiteren bestehe ein Konnex zur Gültigkeitsdauer des i.d.R. befristet ausgestellten Heimatausweises. Wetzikon regt zudem alternativ an, den Handlungsspielraum gemäss Abs. 2 dem RR zukommen zu lassen, was wenigstens zu einer einheitlichen Regelung führen würde.- GPV und SVP regen an, dass der in Abs. 2 vorgeschlagene Rechtssatz zwingend und sofort durch die Gemeinde festgehalten wird. <p>Die SP erachtet die vorgesehene Regelung als zweckmässig, insbesondere für Wochenaufenthalter in einem Rechtssatz allenfalls eine jährlich zu wiederholende Meldung vorzuschreiben.</p> <p>Egg regt zu Abs. 2 an, dass die Gemeinden dies autonom in einem Rechtsatz regeln sollen, da die jährliche Prüfung eine relevante Grundlage für die Beurteilung sei, ob mit dem Aufenthaltsstatus nur eine Niederlassung umgangen werden will oder ob der Wochenaufenthalt rechtens sei. Die Grundlage sollte zwingend festgehalten werden.</p>
B. Führung des Einwohnerregisters	
<p>§ 8 Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister.</p>	EDU regt an, die in den Registern zu führenden Merkmale vollständig und abschliessend aufzuführen. Sinngemäss regt sie die Aufhebung von Abs. 3 und 4 an.



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>² Im Einwohnerregister werden zu den geführten Personen folgende Identifikatoren und Merkmale gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Identifikatoren und Merkmale gemäss Art. 6 f. des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG),b. Namen und Adressen einschliesslich Postleitzahl und Ort von obhuts- und sorgeberechtigten Personen, Beiständen und vorsorgebeauftragten Personen,c. amtliche Wohnungsnummer. <p>³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Identifikatoren und Merkmale festlegen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können weitere Merkmale festlegen, die zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben notwendig sind und für die ein Gemeindeerlass besteht.</p>	<p>Zu Abs. 2 lit. c regt Piratenpartei an, auf die Haltung der amtlichen Wohnungsnummer aufgrund des Prinzips der Datensparsamkeit zu verzichten. Für amtliche Belange genüge die postalische Anschrift.</p> <p>Zu Abs. 4 regt HEV an, dass diese Möglichkeit der Gemeinden zu beschränken sei auf persönlich meldepflichtige Merkmale und – aus Gründen kantonsweit gleicher Anforderungen an Drittmelder – nicht für Drittmelder zu Anwendung kommen solle.</p> <p>GPV fordert – generell, nicht ausdrücklich zu § 8 – bzw. regt mit Nachdruck an, neu eine Regelung zu schaffen, welche die Voraussetzungen bestimmt, wann eine registrierte Person nach „Unbekannt“ abgemeldet werden darf [bzw. von Amtes wegen abzumelden ist].</p> <p>Dietikon regt an, dass beim Vollzug durch die Einwohnerkontrollen sich regelmässig der Mangel an griffigen Vollzugsinstrumenten zeige, da die angedrohte Busse bei Pflichtverletzungen (§ 25 V_MERG) zu wenig Wirkung zeige. Daher wird die Möglichkeit einer Unterstützung durch die Polizei gewünscht, falls die gesetzlich erforderlichen Angaben zur Führung des Einwohnerregisters nicht auf andere Weise beschafft werden können.</p> <p>Zürich regt zu Abs. 2 lit. a an, die Aussenverweisung auf die beiden Bestimmungen des RHG nicht mittels „f.“ sondern mittels „und“ zu formulieren.</p> <p>Im Weiteren regt Zürich zu Abs. 4 an, dass diese Bestimmung – contra Erläuterung – so auszulegen sei, dass eine formellgesetzliche Grundlage hinreichend sei, für die entsprechende kommunale Aufgabe, jedoch nicht für das Merkmal als solches, da es sich insb. idR. nicht um Merkmale handle, die besonderen Personendaten gemäss IDG gleichkämen. Das IDG fordere dies nicht und bei einer Grundlage nach Abs. 3, liege eine solche auch nicht vor.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
	<p>Wetzikon schlägt folgende Eingrenzung von Abs. 2 lit. b vor: Namen und Adressen einschliesslich Postleitzahl und Ort von obhuts- und sorgeberechtigten Personen, Beistände von Personen mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Einschränkung im Melderecht sowie vorsorgebeauftragten Personen. Kritisch zu den neuen Merkmalen (resp. der entsprechenden Meldepflicht durch die KESB) äussert sich auch der KPV.</p>
<p>§ 9 Gemeindeinterne Meldungen</p> <p>Die das Einwohnerregister führenden Stellen der Gemeinden und deren industriellen Werke und andere registerführende Stellen der Gemeinde informieren sich gegenseitig periodisch und unentgeltlich über Weg-, Um- und Zuzüge von Personen sowie die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen.</p>	<p>GPV befürwortet die gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Regelung (insb. am Beispiel von Informationen der Betriebsämter).</p> <p>VZGV möchte die Regelung aus Gründen der Rechtsgleichheit ausdrücklich auch auf "auswärtige Stellen, die im Auftrag der Gemeinden tätig seien (z.B. EKZ)" ausdehnen. Ebenso andere, die eine differenziertere Regelung insb. bei liberalisiertem Strommarkt anregen, wenn Personen ihre Stromanbieter selber wählen dürfen.</p> <p>Uster regt an, dass der in Art 8 Abs. 2 RHG formulierte Regelungsauftrag nicht zum Zweck habe, die Meldepflichten durch Gemeindebetriebe generell zu regeln. Vielmehr solle damit sichergestellt werden, dass die gemeindeeigenen industriellen Werke und andere registerführende Stellen den Einwohnerkontrollen unentgeltlich diejenigen Daten zur Verfügung stellen, welche zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich seien. Eine eigentliche Meldepflicht und erst recht ein umgekehrter Meldefluss sei hingegen nicht vorgesehen und über die Amtshilfe möglich.</p> <p>Zürich regt an, auf die gegenseitige Meldepflicht – mangels Bedarf der Praxis – zu verzichten, die geltende Regelung in § 37 Abs. 4 GG genüge vollauf.</p>
<p>§ 10 Wohnungsnummern a. Aufgaben der Gemeinden</p>	<p>VZGV fragt, ob die Regelung von § 10 – die eine Aufgabe der Bau- und nicht der Einwohnerkontrollämter beinhalte – statt als Gegen-</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>¹ Die Gemeinden vergeben den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt dies im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens.</p> <p>² Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.</p> <p>³ Sie geben die Nummern den Grundeigentümern bekannt.</p>	<p>tand des MERG, andernorts zu regeln sei?</p> <p>SVP regt an, dass die Vergabe der Wohnungsnummern nicht Aufgabe der Einwohnerkontrollämter, sondern der Bauämter sei, ebenso die Bekannt- und Eingabe dieser Nummer gegenüber den Eigentümern bzw. im GWR.</p>
<p>§ 11 b. Aufgaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen</p> <p>¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle</p> <p>a. der Gemeinde die Angaben zu machen, die für die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind,</p> <p>b. beim Abschluss eines Mietvertrages den Mietenden einen Wohnungsausweis mit folgenden Angaben auszuhändigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,2. Name und Vorname der Mieterin oder des Mieters,3. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung,4. Beginn des Mietverhältnisses, <p>c. beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag einzutragen.</p>	<p>EDU regt allgemein zu § 10 – gemeint ist wohl § 11 Abs. 1 – an, abschliessend aufzuführen, welche Angaben zu melden sind.</p> <p>VZGV zu Abs. 1 lit. a vgl. zu § 10.</p> <p>Der VZGV sowie SVP im Sinne Entbürokratisierung u.a. iR. Anregung zu § 11 regen sinngemäss oder direkt an, auf den in Abs. 1 lit. b vorgegebenen Wohnungsausweis zu verzichten, da diese Angaben aus dem Mietvertrag hervorgingen und die Aussteller das Ausfüllen desselben meist „vergessen“ würden.</p> <p>Piratenpartei regt Streichung von Abs. 1 lit. b-c aus Gründen der Datensparsamkeit an.</p> <p>Im Weiteren regt VZGV – entgegen Dällikon – an, Abs. 3 zu streichen, da nicht praxistauglich.</p> <p>Privater regt an, den Begriff Grundeigentümer zu überprüfen, er sei allenfalls zu breit gewählt, da nur Eigentümer von Wohnliegenschaften und Stockwerkseigentümer in Betracht kämen.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>² Ist eine Liegenschaftsverwaltung eingesetzt, obliegt dieser die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.</p> <p>³ Kommen Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf deren Kosten physisch nummerieren.</p>	
C. Datenbekanntgabe und Datenlieferung	
<p>§ 12 Datenbekanntgabe a. Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn die Voraussetzungen von §§ 16–19 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.</p>	GPV heisst Regelung wie bisher mit Konkordanz zum IDG ausdrücklich gut.
<p>§ 13 b. Im Abrufverfahren an öffentliche Organe</p> <p>Die Gemeinde kann einem andern öffentlichen Organ im Sinn von § 3 IDG im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und dabei folgendes regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">Zweck des Zugriffs,die für den Zugriff freigegebenen Datenkategorien,Sicherheitsmassnahmen, Kontrollen und Sanktionen.	<p>GPV Anmerkungen erklärungshalber.</p> <p>Zu lit. c regt VZGV an, die Bestimmung allgemeingültig und praxistauglich zu konkretisieren und fragt, wie es sich bei den übrigen gemeindeeigenen Stellen verhalte.</p> <p>EDU regt an, dass die öffentlichen Behörden und Organe, welche direkten elektronischen Zugriff auf das Einwohnerregister haben sollen, im MERG abschliessend aufgezählt werden.</p> <p>Uster regt an, die Bestimmung meldeformunabhängig zu formulieren, da auch in Zukunft nicht alle gemeindeinternen Stellen die Daten elektronisch abrufen wollen.</p> <p>Zürich regt – entgegen des von Zürich/VZE erarbeiteten Vorschlags – an, den Inhalt des geltenden § 38a Abs. 1 GG zu übernehmen, da insb. der Zweck des Zugriffs im elektr. Abrufverfahren nicht zwingend in einem Rechtssatz zu bestimmen sei (im Detail vgl. Begründung Zürich). Insbesondere sollen die dafür notwendigen Grundla-</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>§ 14 c. An Private</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt. § 23 IDG bleibt vorbehalten.</p> <p>² Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>³ Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.</p>	<p>gen kongruent sein mit denjenigen des KEP gemäss § 19.</p> <p>Zu Abs. 3 regt SP an, den für eine - an sich sinnvoll erachtete - Datenbekanntgabe an private Dritte vorausgesetzten ideellen Zweck auf Verordnungsstufe zu konkretisieren; wichtig sei eine „gerechte“ und nachvollziehbare Weitergabe.</p> <p>Piratenpartei regt Streichung von § 14 an, da es keinen Grund gebe, dass der Kanton die Mitglieder-Datenbanken privater Organisationen mitfinanziere und mitführe. Eventualiter wird ein „opt-in“ angeregt.</p> <p>EDU regt sinngemäss an, eine zusätzliche Bestimmung zu schaffen, die es den Gemeinden verbietet, die Datenbekanntgabe an private Dritte im Abrufverfahren vorzusehen.</p> <p>Sinngemäss zu § 14 o.ä. regt EDU im Weiteren an, Grundsatz aufzunehmen über Einsichtsrecht von Personen über von ihr geführte Daten, sowie Regelungen über Daten und Bilder von Überwachungskameras im öffentlichen Raum der Gemeinden.</p>
<p>§ 15 d. An religiöse Gemeinschaften</p> <p>¹ Das Recht der von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden auf Angaben aus dem Einwohnerregister richtet sich nach § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 beziehungsweise nach § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007.</p> <p>² Der Regierungsrat kann anderen religiösen Gemeinschaften das gleiche Recht einräumen, wenn sie</p> <p>a. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern,</p>	<p>Die katholische Kirche im Kanton Zürich regt an, der Erfassung der Religionszugehörigkeit die notwendige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, insbesondere in Fällen gemischt religiöser bzw. gemischt konfessioneller Ehen und bei der Erfassung daraus hervorgegangener gemeinsamer Kinder, und weil es im Rahmen von Wohnortswechseln immer wieder zu sogenannten „stillschweigenden“ Kirchenaustritten komme, indem die alte Wohngemeinde keine Kirchensteuer kenne und deshalb das Merkmal der Religionszugehörigkeit gar nicht erst erhebe oder die Person sich am neuen Wohnort als konfessionslos registrieren lasse, am alten Wohnort aber mit einer Religionszugehörigkeit registriert war. Konkret wird dafür u.a. vorgeschlagen, ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Person zu führen oder das Abstellen auf vorgängige Konfessionszugehörigkeit, wo keine Austrittserklärung vorgelegt werden könne.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
b. die Rechtsordnung beachten, c. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen.	Piratenpartei regt Streichung von § 15 an, da es keinen Grund gebe, dass der Kanton die Mitglieder-Datenbanken privater Organisationen mitfinanziere und mitführe. EDU regt an, den - vermeintlichen Widerspruch zwischen Art. bzw. § 4 und § 15 zu lösen, ob nun das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer relig. Gemeinschaft zu melden sei oder nicht.
§ 16 Datenaustausch bei Umzug Verlegt eine meldepflichtige Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde, tauschen die Einwohnerkontrollen der betreffenden Gemeinden die im Einwohnerregister zu führenden Daten entsprechend den Vorgaben von Art. 10 RHG und Art. 6 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aus.	Privater regt an, den Begriff <i>Umzug</i> durch die Umschreibung <i>Weg- oder Zuzug</i> zu ersetzen, da in der „Registersprache“ Umzug für eine Verschiebung des Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde verwendet werde. ³
§ 17 Datenlieferung ¹ Die Gemeinde ist die für die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik gemäss Art. 8 RHV zuständige Stelle. ² Sie schliesst sich nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) an.	Keine zu Abs. 1. Die IG ICT regt zu Abs. 2 – dessen Inhalt sie gutheisst – an, zu prüfen, inwiefern es notwendig ist, die Bezeichnung der erwähnten Plattform im Gesetzestext zu erwähnen, da diese ändern könne.
D. Kantonale Einwohnerdatenplattform	Die Anzahl der betroffenen und zugriffsberechtigten Personen sowie das Abrufverfahren machen die KEP nach Meinung des (Datenschutzbeauftragten (DSB) hinsichtlich aller Merkmale zu einer Plattform mit besonderen Datenbearbeitungen (i.S.v. § 3 Abs. 4 Ziff. 1 IDG).
§ 18 Allgemeines ¹ Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Diese enthält zu den Personen, die sich im Kanton Zürich niedergelassen oder Aufenthalt begründet haben, eine Kopie der	Gemäss DSB ist nicht klar, woher die Daten betreffend Stimmberechtigung stammen und wer für deren Richtigkeit verantwortlich ist. Aus diesem Grund sei die Bestimmung zu ergänzen. Als Folge seiner Einwände zu § 8 Abs. 3 stellt der DSB auch die Zulässigkeit von



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>Identifikatoren und Merkmale gemäss § 8 Abs. 2 sowie folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Stimmberechtigung in Bund, Kanton und Gemeinden,b. Stimmberechtigung in Stimm- und Wahlkreisen gemäss §§ 17 Abs. 1 und 43 i.V.m. Art. 86 GPR,c. Stimmberechtigung in den Kirchgemeinden der anerkannten kirchlichen Körperschaften,d. Vorliegen von Stimmausschlussgründen. <p>² Über die Aufnahme der Identifikatoren und Merkmale gemäss § 8 Abs. 3 in die KEP entscheidet der Regierungsrat in einer Verordnung.</p> <p>³ Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.</p> <p>⁴ Daten von Personen, die aus dem Kanton weggezogen oder verstorben sind, werden nach zehn Jahren gelöscht.</p>	<p>Abs. 2 dieser Bestimmung in Frage. Hingegen unterstützt er die Frist gemäss Abs. 4 als maximal zulässige Frist.</p> <p>Die EDU verlangt, dass die Stimmrechtsdaten auch bei den Gemeinden zur Verfügung stehen und alle Merkmale der KEP abschliessend im Gesetz geregelt sind.</p> <p>Die Stadt Zürich wünscht die Kürzung der Frist gemäss Abs. 4 auf fünf Jahre. Eine Bezugspflicht dürfe ferner nicht innerhalb der Gemeinde bestehen.</p> <p>VZE und IG ICT haben technische Bedenken betreffend der Möglichkeit zur Lieferung der Stimmrechtsdaten.</p>
<p>§ 19 Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten gemäss § 18 Abs. 1 und 2 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Behörden und Verwaltungen des Kantons,b. Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,c. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs.	<p>Nach Auffassung des DSB ist der Begriff „öffentliche Organe“ zu offen, um Transparenz zu schaffen. Wegen des Abrufverfahrens seien auch Datenkategorien und zugriffsberechtigten Behörden festzulegen. Zudem sei Abs. 2 ungenügend.</p> <p>Der VGBZ (Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich) begrüsst die Schaffung der KEP. Der Zweck für die notwendigen Datenbekanntgaben sei hinreichend im Bundesrecht verankert (Art. 46 und 91 SchKG) und in konkreten Anwendungsfällen (Zustellung Zahlungsbefehle an Schuldner desselben Haushalts, Zahlungsbefehl an Ehegatten u.a. bei Grundpfandverwertungsbetreuung und Aufenthalts- und Adressabklärung vor Mieterausweisungsverfahren) ausgewiesen.</p> <p>Die EDU verlangt, dass alle Bezugsberechtigten abschliessend im</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>² Der Regierungsrat bezeichnet auf Verordnungsstufe die Datenbezüger, die besondere Personendaten gemäss § 3 IDG beziehen, und deren Zweck der Datenbearbeitung.</p> <p>³ Zum Abgleich von Daten zwischen einem Datenbezüger und der KEP verwendet diese den Personenidentifikator des jeweiligen Datenbezügers und verknüpft ihn mit der AHV-Nummer. Die Verknüpfung ist für die Datenbezüger nicht erkennbar.</p> <p>⁴ Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.</p>	<p>Gesetz genannt werden. Zudem werden die Delegation gemäss Abs. 2 sowie die Verknüpfung von AHV-Nr. und Personenidentifikator gemäss Abs. 3 abgelehnt. Letzteres widerspreche der Zielsetzung der AHVN, keine Rückschlüsse auf die Person zuzulassen.</p> <p>Die reformierte Kirche Kanton Zürich wünscht die Ausdehnung des Kreises der Datenbezüger auf die anerkannten kirchlichen Körperschaften.</p> <p>Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und im Anschluss Rüti, Unterstammheim, Dürnten, Meilen, Maschwanden und Wald verlangen, den Begriff der Behörden im Gesetz zu präzisieren (Einbezug kommunaler Exekutiven, Ausschluss von Legislativen).</p> <p>Unterstammheim wünscht eine genaue Umschreibung der Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.</p> <p>Gemäss Piratenpartei muss der Zugriff auf das Melderegister über gesicherte Leitungen erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c regt der Zürcherische Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (ZVZ) an, den Begriff <i>Zivilstandsämter</i> durch den Begriff <i>Zivilstandsbehörden</i> zu ersetzen, da auch das Gemeindeamt als ausserordentliche Zivilstandsbehörde entsprechende Zugriffe benötigt.</p>
<p>§ 20 Prüfung von Anträgen um Datenbekanntgabe</p> <p>Die zuständige Direktion gewährt die Datenbekanntgabe auf Antrag der Datenbezüger, in welchem die rechtlichen Grundlagen der Datenbearbeitung, der Bearbeitungszweck und die notwendige Bezugsart darzulegen sind.</p>	<p>Der DSB regt eine periodische Überprüfung des Zugriffs an. Zudem komme § 20 keine (genügende) Steuerungsfunktion zu und enthalte insbesondere keine Kriterien, nach welchen die Direktion den Antrag prüfe. Ferner sei das Verhältnis zur Vorabkontrolle zu regeln. Aufgrund der sehr grossen Anzahl zugriffsberechtigter Personen besteht nach Meinung des DSB schliesslich das Risiko, dass eine Datensperre unterlaufen wird, z.B. durch missbräuchliche Abfragen zugriffsberechtigter Personen. Es seien Sicherungsmassnahmen</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
	nötig. Es sei zu prüfen, den Zugriff auf die KEP (automatisiert auf elektronischem Weg) nur zu ermöglichen, wenn beim Datenbezüger ein Geschäftsfall besteht. Schliesslich schlägt der DSB eine Reihe weiterer Massnahmen vor (Begrenzung der Anzahl Zugriffsrechte, Begrenzung der Anzahl Zugriffe, Schutz von Datensperre), deren Umsetzung v.a. auf Verordnungsstufe zu klären sei.
<p>§ 21 Finanzierung</p> <p>¹ Die Datenbezüger tragen die Kosten der KEP. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Hard- und Software, die weitere Infrastruktur, die Lizenzen, den Datentransport sowie das technische und fachliche Betriebspersonal.</p> <p>² Die vom einzelnen Datenbezüger zu tragende Quote bestimmt sich nebst einer Pauschale für die Einrichtung und den Betrieb der individuellen Schnittstelle nach der Menge der bezogenen Daten beziehungsweise der Anzahl Datenbezüge.</p> <p>³ Die Gemeinden gewähren dem Kanton den Datenzugriff gemäss § 18 Abs. 3 unentgeltlich.</p>	<p>Der VZGV und im Anschluss an ihn die Gemeinden Rüti, Unterstammheim, Dürnten, Schlatt, Meilen, Kleinandelfingen, Maschwanden, Richterswil, Dietikon und Wald sowie die Stadt Zürich, der VGBZ und die IG ICT verlangen, dass die kommunalen Datenbezüger die Daten (wie bisher) gratis beziehen können.</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde Aesch ist die Finanzierung der KEP durch die Zugriffsberechtigten sinnvoll. Damit werde eine Grundlage geschaffen, um die Nutzung dieser Plattform auch Drittfirmen, wie der Swisscom oder dem EKZ zu ermöglichen.</p>
<p>§ 22 Verifizierung der Daten</p> <p>Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR zur Verifizierung über die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren vergleichen.</p>	<p>Wetzikon regt folgende Ergänzung an: „... und die Berichtigung der Daten verlangen.“</p> <p>Die Stadt Zürich regt an, auf die Bestimmung zu verzichten. Der Bund würde bereits alle drei Monate auf Unstimmigkeiten zwischen den Registern prüfen. Zudem erfolge noch eine Vorprüfung der kommunalen Datenlieferungen durch die Koordinationsstelle (STAT). Dies genüge. Zudem mache eine Kontrolle über die KEP als gespiegeltes Register keinen Sinn. § 22 führe deshalb zu einem unnötigen und erheblichen Aufwand bei Kanton und Gemeinden.</p>
E. Aufsicht	



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>§ 23 Fachstelle</p> <p>¹ Die zuständige Direktion übt die Fachaufsicht aus über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden. Sie nimmt zudem die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Betrieb der KEP gemäss §§ 18-22,b. Koordinationsstelle gemäss § 24. <p>² Die Fachaufsicht kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gemeinden und Dritte unterstützen und beraten,b. die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten kontrollieren. <p>³ Die Fachstelle bedient sich der allgemeinen Aufsichtsmittel gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.</p>	<p>GPV Anmerkungen bloss erklärungshalber.</p> <p>SP unterstützt die ausdrückliche kantonalgeseztliche Verankerung der Fachaufsicht ausdrücklich.</p> <p>Keine von Abs. 1 und 2.</p> <p>VZGV regt an, in der Aussenverweisung von Abs. 3 auf die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes das Datum des Erlasses wegzulassen, da insbesondere die Bestimmung bereits wieder mit der Totalrevision des GG anzupassen wäre.</p> <p>IG ICT, Richterswil und Zürich regen Streichung des Beispiels der Erläuterungen zu Abs. 3 an, weil gemäss IG ICT die Wahl der Software für die Pflege der Einwohnerdaten den Gemeinden zu überlassen sei. Die Einwohnerkontrollsoftware bilde eine zentrale Einheit, über welche elektronische Prozesse im Verbund mit anderen Softwaretools abliefern. Durch den Einsatz einer allenfalls „unpassenden“, „per Weisung verordneten Software“, könnten solche Abläufe gestört oder verunmöglicht werden.</p> <p>Unterstammheim regt an, dass es wichtig erscheine, dass die Fachstelle als Unterstützung für die Gemeinden und nicht als vorgesetzte Stelle amte.</p> <p>Zürich regt an, in Abs. 1 den Begriff Fachstelle statt Fachaufsicht zu verwenden.</p> <p>Privater regt an, in Abs. 2 lit. b auch die Kontrolle der „überkommunalen Konsistenz“ und „allfällige Bereinigungen“ aufzunehmen.</p>
<p>§ 24 Koordinationsstelle</p> <p>¹ Die Koordinationsstelle sorgt für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle des Datenaustausches zwischen Kanton und Bund.</p>	<p>Privater regt an, dass die Koordinationsstelle Standards für die Einwohnerkontrollsysteme und deren Schnittstellen in den Gemeinden festlegen müssen könne, um ihre umschriebenen Aufgaben erfüllen zu können.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>² Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Sicherstellung des Datenaustauschs zwischen den Gemeinden im Kanton,b. die Sicherstellung des Datenaustauschs über die nationale Datenaustauschplattform zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton,c. die Schnittstellen bei den Gemeinden und den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen sowie den Datentransport im Zusammenhang mit der KEP.	
F. Strafbestimmung	
<p>§ 25 Busse</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 2–7 verletzt,b. Mitwirkungspflichten nach § 11 verletzt. <p>² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.</p>	<p>Vgl. VZGV zu § 31.</p> <p>Gossau regt an, es sei in geeigneter Art und Weise für die Höhe der Bussen sowie die Berechtigung zur Erhebung derselben auf die „Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren“ hinzuweisen, wobei diese Verordnung sich auf die analogen §§ betreffend Aufenthalt und Niederlassung im Gemeindegesetz (GG) beziehe.</p>
G. Schlussbestimmungen	
1. Umsetzung	
<p>§ 26 Gesetzesvertretende Verordnungen</p> <p>Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe Vorschriften erlassen über:</p> <ol style="list-style-type: none">a. die inhaltliche Führung der Einwohnerregister, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen,	<p>Die EVP bejaht den Bedarf für die vorgeschlagene Delegationsgrundlage für die gesetzesvertretenden Verordnungen.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>b. die Standardisierung der technischen Schnittstellen bei den Einwohnerkontrollen und den Datentransport in die KEP,</p> <p>c. Ausnahmen zur Bezugspflicht von Daten aus der KEP aus Gründen der Verhältnismässigkeit.</p>	
<p>§ 27 Einführung der KEP</p> <p>¹Der Kanton übernimmt in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der KEP folgenden Anteil der Kosten gemäss § 21 als Anschubfinanzierung:</p> <p>a. im ersten Jahr 50%,</p> <p>b. im zweiten Jahr 35%,</p> <p>c. im dritten Jahr 20%.</p> <p>² Die Bezugspflicht gemäss § 19 Abs. 1 wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.</p>	<p>Jene, die bei § 21 eine vollumfängliche Finanzierung der Plattform durch den Kanton beantragen, beantragen auch den Verzicht auf § 27 Abs. 1(VZGV, Rüti, Unterstammheim, Dürnten, Schlatt, Meilen, Kleinandelfingen, Maschwanden, Richterswil, Wald).</p>
<p>2. Aufhebung und Änderung geltenden Rechts</p>	
<p>§ 28 Änderung des geltenden Rechts</p> <p>Das geltende Recht wird gemäss Anhang geändert.</p>	<p>keine</p>
<p>3. Übergangsbestimmungen</p>	
<p>§ 29 Schriften a. Vorweisung oder Hinterlage</p> <p>¹ Wer sich ausserhalb der Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis vorweisen. Die Gemeinde kann die Hinterlegung verlangen. Internationale Übereinkommen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Meldepflichtige Personen erneuern bei der Gemeinde hinterlegte Dokumente, die durch Zeitablauf ungültig oder durch eine Zivilstands-, Namens- oder andere Personalienänderung unrichtig</p>	<p>VZGV und SVP vermerken, dass der Heimatschein problemlos abgeschafft werden könne. Der Heimatausweis zur Regelung des Aufenthalts könne jedoch nur abgeschafft werden, wenn der Aufenthalt grundsätzlich gesetzlich befristet werde. diesfalls stelle sich noch die Frage, wie welche Möglichkeiten der Einwohnerkontrollen verblieben, um das Vorhandensein eines gesetzlichen Wohnsitzes zu überprüfen (durch automatische Meldung aus dem KEP?) und wie die Niederlassungsgemeinde Kenntnis vom – heute noch im Register erfassten - Aufenthaltsort der Einwohnerin/des Einwohners</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
geworden sind.	<p>erhalte? Grundsätzlich wird somit die Abschaffung des Heimatausweises durch den VZGV in Frage gestellt.</p> <p>ZVZ und Uster sinngemäss regen an, § 29 unmittelbar aufzuheben, da die Heimatscheinverordnung bereits ausser Kraft gesetzt sei und die elektronische Meldung von Zivilstandsereignissen seitens Zivilstandsämter an die Einwohnerkontrollen spätestens per 1. Januar 2015 eingeführt sei (das Projekt Dateneinsicht seitens Einwohnerkontrolle in Infostar sei zur Realisierung beim Bund pendent, bzw. seien alle Angaben des Heimatscheins in Infostar verfügbar). In § 4 Abs. 3 E_MERG werde zudem geregelt, dass die Einwohnerkontrolle zum Nachweis von Personalien entsprechende Dokumente verlangen könne.</p> <p>Wetzikon regt zu Abs. 1 an, den Begriff Heimatausweis zu ersetzen mit Niederlassungsausweis, da zeitgemässer und zweckkonformer.</p> <p>Unterstammheim regt an, dass der Heimatschein, der oft die letzte Sicherheit für die Aufenthaltsgemeinde gegenüber der Niederlassungsgemeinde sei, müsse unbedingt beibehalten werden. Dasselbe gelte für den Heimatausweis, welcher unbedingt erhalten bleiben soll (Umstände im Grenzverkehr vgl. zu § 1).</p>
<p>§ 30 b. Ausstellung</p> <p>¹ Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.</p> <p>² Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.</p> <p>³ Der Heimatausweis wird auf ein bis fünf Jahre befristet.</p>	<p>Vgl. zu § 29</p> <p>Zu Abs. 3 regt Wetzikon an, der Niederlassungsausweis sei kantonsweit einheitlich für Erwerbstätige auf ein Jahr, für Studierende auf drei Jahre und für Aufenthalte in Heimen und Institutionen auf fünf Jahre zu begrenzen.</p>
§ 31 c. Busse	VZGV regt zu Abs. 2 an, den Ausnahmefall „in leichten Fällen“ aufzuheben oder zu präzisieren, da in der Praxis eine solch unpräzise



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer die Pflichten gemäss § 29 verletzt.</p> <p>² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.</p>	Formulierung zwangsläufig zu Problemen führe.
<p>§ 32 d. Geltungsdauer</p> <p>Der Regierungsrat hebt die Übergangsbestimmungen über die Schriften auf, sobald der elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden über die entsprechenden Kommunikationsplattformen sedex und Infostar voll operativ geworden ist.</p>	Vgl. zu § 29
<p>§ 33 Elektronisches Meldewesen a. Meldepflicht Vermieter und Logisgeber</p> <p>¹ Liegen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Meldung der Vermieter und Logisgeber in elektronischer Form vor, sorgen die Gemeinden für das notwendige Angebot. Sie gewährleisten die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere für die Umsetzung.</p>	<p>GPV Anmerkungen bloss erklärungsshalber.</p> <p>Sinn gemäss zu § 33 regt HEV an, dass die diesbzgl. Meldepflicht auch in Papierform erfolgen können sollte, da zahlreiche Vermieter über keine elektronische Dateninfrastruktur verfügten.</p> <p>SVP vermerkt, dass bei bestehender Meldepflicht, diese soweit möglich auch in elektronischer Form erfüllt werden könne.</p> <p>Piratenpartei regt Streichung § 33 an, da alle Drittmeldepflichtigen nicht notwendig seien.</p> <p>Wetzikon regt an, dass § 33 u.a. die elektronische Form regle. Die genannten Datensätze seien aber bereits heute von zentraler Bedeutung und für die Erbringung unbürokratischer, bürgernahe Dienstleistungen zwingend.</p> <p>Uster regt an zu präzisieren, dass es hier bloss um die neu einzurichtende (Dritt-)Meldung via eCH-0112-Schnittstelle gehe und nicht um andere elektronische Formen.</p>
<p>§ 34 b. Elektronische Umzugsmeldung</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden, damit Personen, die ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegen, ihre Meldepflicht mit Umzugsmeldung in elektronischer Form erfüllen können.</p>	<p>GPV Anmerkungen bloss erklärungsshalber.</p> <p>SVP vermerkt, dass bei bestehender Meldepflicht, diese soweit möglich auch in elektronischer Form erfüllt werden könne.</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>² Liegen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Umzugsmeldung vor, sorgen die Gemeinden für das notwendige Angebot. Sie gewährleisten die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt das Nähere für die Umsetzung.</p>	
Anhang	
Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:	
1. Das Gemeindgesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1):	
Der dritte Titel (§§ 32 – 39g) wird aufgehoben.	keine
2. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1):	
§ 7a. Gerichte Die Gerichte informieren die Gemeinde über die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Sorgerechtszusprüchen und Obhutsregelungen bei Kindern nach Scheidung der Eltern oder nach Erlass von Eheschutzmassnahmen.	Stadt Zürich regt an, die Information ausdrücklich mit unentgeltlich zu ergänzen.
§ 118. Direkter Datenzugriff a. auf Steuerdaten Abs. 1 unverändert. ² Die zugriffsberechtigte Behörde beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten. ³ Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.	
§ 119. b. auf Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c und die Gerichte können aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister	



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
vom [...] folgende Personendaten elektronisch abrufen oder sich deren Änderung melden lassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.	
§ 120 wird aufgehoben.	
3. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3)	
<p>§ 74. Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle</p> <p>¹ Die KESB kann in hängigen Verfahren aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom [...] folgende Personendaten elektronisch abrufen oder sich deren Änderung melden lassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Datum und Herkunftsort bei Zuzug, Datum und Zielort bei Wegzug sowie Namen und Adressen einschliesslich Postleitzahl und Ort von obhuts- und sorgeberechtigten Personen, Beiständen und vorsorgebeauftragten Personen.</p> <p>² Der Datenbezug gemäss Abs. 1 ist zulässig, um die örtliche Zuständigkeit der KESB abzuklären und die Richtigkeit der ihr vorliegenden Daten zu überprüfen.</p>	<p>VZGV regt zu Abs. 1 an, die Umschreibung <i>in hängigen Verfahren</i> zu ergänzen mit <i>und laufenden Massnahmen</i>.</p> <p>Gossau begrüsst notwendige Regelung ausdrücklich.</p>
<p>§ 74a. Information der Einwohnerkontrolle</p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Einwohnerkontrolle über:</p> <p>a. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassenden Beistandschaften, unter Nennung der zuständigen Beiständin oder des zuständigen Beistands,</p> <p>b. die Feststellung der Wirksamkeit eines umfassenden Vorsorgeauftrages, unter Nennung der beauftragten Person,</p>	<p>KPV regt sinngemäss an, dass § 74a durch Art. 449c ZGB derogiert werde. Gemäss Art. 449c seien lediglich umfassende Beistandschaften und wirksame Vorsorgeaufträge zu melden, die auf einer dauernden Urteilsunfähigkeit beruhen, nicht jedoch Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften. Es gebe keinerlei Bedarf alle Vertretungsbeistandschaften zu melden. Sinn mache eine Meldepflicht nur insoweit, wie eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit bestehe, damit die Gemeinde ein Handlungsfähigkeitszeugnis erstellen könne. Daher sei lit. a entsprechend anzupassen:</p>



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
c. die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Sorgerechtszusprüchen und Obhutsregelungen bei Kindern.	„a. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Mitwirkungsbeistandschaften oder umfassenden Beistandschaften, unter Nennung der zuständigen Beiständin oder des zuständigen Beistands,“ Offene Fragen bestünden zudem bei lit. c.: Der Begriff der obhuts- und sorgerechtigten Person ist in Einklang zu bringen mit der am 1. Juli in Kraft tretenden Vorlage zur gemeinsamen elterlichen Sorge. Zudem seien nicht nur Gerichte und KESB zu (Sorgerechts-)Meldungen verpflichtet, sondern auch Zivilstandsämter, bei welchen künftig der Grossteil der gemeinsamen elterlichen Sorgen eingereicht würden. Im Übrigen sei unklar, ob die Errichtung von Vormundschaften eine Meldepflicht auslöste oder nicht. Gossau begrüsst notwendige Regelung ausdrücklich.
4. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 (LS 242)	
§ 1. Amt, Aufgaben 1 Dem Notariat obliegen: Lit. a und b unverändert. c. bei Handänderungen die Aufführung der amtlichen Wohnungsnummer auf dem entsprechenden Grundeigentumsübertragungsvertrag und in der Handänderungsanzeige sowie die Meldung von Handänderungen an die Gemeinde; Lit. c und d werden zu lit. d und e. Abs. 2 unverändert.	keine
5. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 (LS 550.1):	
§ 21. Personenkontrolle und Identitätsfeststellung Abs. 1-4 unverändert.	keine



Vernehmlassungsentwurf	Änderungswünsche
<p>⁵ Die Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle für die Identitätsfeststellung der Polizei gemäss Abs. 4. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>6. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1):</p>	
<p>§ 109a. IV. Steuerregister und Datenaustausch 1. Kommunales Steuerregister</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Zur Führung des Steuerregisters kann das Gemeindesteueramt im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf die gemäss Art. 6 des Registerharmonierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG) zu führenden Daten des Einwohnerregisters der Gemeinde nehmen.</p> <p>⁴ Das Gemeindesteueramt ist für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie für die Ausübung der Zugriffe verantwortlich. Es beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.</p> <p>⁵ Das Gemeindesteueramt schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung. Es unterzieht Infrastruktur und technische Massnahmen regelmässigen Risikoüberprüfungen.</p>	<p>Keine zu Abs. 1-3.</p> <p>Zu Abs. 4 regt VZGV an, Satz 2 zu streichen, weil der Zugriff ohne Einschränkung für alle Mitarbeitenden des Gemeindesteueramtes möglich sein soll.</p> <p>Zu Abs. 5 regt VZGV an, diesen ersatzlos zu streichen, da dieser unnötig und nicht praxistauglich sei.</p> <p>Zu Abs. 4 und 5 regen IG-ICT und Uster an, die Datenhoheit für die Einwohnerdaten liege allein bei der Einwohnerkontrolle. Diese sei somit auch allein für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie den Zugriffsschutz zuständig.</p>
<p>II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	